

Fachtagung vom 11./12. September 2018 in Biel
„Partizipation als Qualität – Handlungsspielräume nutzen“

Workshop 5

Lebensweltorientierung als Konzept für eine kontextbasierte Selbstbestimmung

Gülcan Akkaya, Dr. rer. pol., Master in Human Rights and Social Work, dipl. Sozialarbeiterin FH, Dozentin Hochschule Luzern - Soziale Arbeit,

Beat Reichlin, Rechtsanwalt, stv. Institutsleiter und Dozent Hochschule Luzern - Soziale Arbeit, stv. Generalsekretär KOKES

Im Fokus des Workshops steht die Frage, wie Selbstbestimmung in der Mandatsführung umgesetzt werden kann.

Dazu wird in einem ersten Teil auf den Begriff Selbstbestimmung eingegangen. Es wird aufgezeigt, dass in den Menschen- und Grundrechten die Grundlagen zu finden sind, die im Zivilgesetzbuch ihren Niederschlag gefunden haben. Im Kontext von Unterstützungsleistungen gestaltet sich die Konkretisierung von Selbstbestimmung als Herausforderung, zumal es zu Spannungsverhältnissen mit dem in Hilfestellungen innewohnenden Schutzauftrag kommen kann. Insofern kann Selbstbestimmung nicht losgelöst von Autonomie betrachtet werden. Die Begriffe Autonomie und Selbstbestimmung werden hier aber nicht als deckungsgleich verstanden. Im zivilrechtlichen Kontext widerspiegelt sich die Autonomie in der Urteilsfähigkeit, die stets relativ zu betrachten ist.

Im zweiten Teil steht im Zentrum, wie Unterstützungsleistung aussehen kann, welche die oben dargelegten Grundlagen achtet, aber auch dazu beitragen kann, Betroffene zu befähigen, Entscheidungen über sich selbst zu fällen und damit ihr auf sich selbst bezogenes Handeln zu bestimmen. Dazu werden die Grundlagen der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit vorgestellt. Diese geht von den alltäglichen Erfahrungen der betroffenen Menschen in ihrer gesellschaftlichen Situation aus, die im Regelfall als gewöhnlich und deshalb vertraut wahrgenommen werden. Stellen sich Veränderungen in der Alltagsroutine ein oder wird diese in Frage gestellt, ändern sich auch die Lebensbedingungen. Diese können unsicherer werden und die Zuverlässigkeit des Alltags schwindet. Zentral ist deshalb die Analyse des Alltags unter Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte: Alltag in seiner gesellschaftlichen Bedingtheit, in seinen Strukturen, den praktischen Bewältigungsversuchen und dem Selbstverständnis der betroffenen Person. Alltag wird so als Erfahrungsraum in strukturierten Regelungen von Zeit, Raum und Beziehungen und den daraus fliessenden Ressourcen und Problemen im sozialen Feld eingebettet. Entsprechend agiert lebensweltorientierte Soziale Arbeit in den Dimensionen Zeit, Raum, soziale Bezüge, Pragmatik und Lebensbewältigung, wie sie sich in den gesellschaftlichen Konstellationen in Spannungsverhältnissen zwischen Ressourcen und Optionen sowie Gegebenen und Aufgabe zeigen. Sie sucht in den gegebenen Verhältnissen nach Optionen, die auf Gestaltungsräume verweisen und gegenseitig Anerkennung finden. Sie verbindet im Sinne einer Handlungskompetenz den Respekt vor dem Gegebenen mit dem Vertrauen in Potentiale und Entwicklungsmöglichkeiten, die ausgehandelt und gemeinsam geplant werden können.

Lucerne University of Applied Sciences and Arts
**HOCHSCHULE
LUZERN**
Soziale Arbeit

Workshop Nr. 5
**Lebensweltorientierung als
Konzept für eine kontextbasierte
Selbstbestimmung**

Institut Sozialarbeit und Recht
KOKES Fachtagung 2018
Partizipation als Qualität – Handlungsspielräume nutzen

Biel, 12. September 2018

Gülcan Akkaya, Dr. rer. pol., MA in Social Work and Human Right,
Dozentin Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Beat Reichlin, Rechtsanwalt, Dozent Hochschule Luzern – Soziale Arbeit,
stv. Generalsekretär KOKES
FH Zentralschweiz

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Agenda

- **Gedanken zum Begriff Selbstbestimmung und rechtliche Verortung**
- Eckpunkte der Theorie der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit
- Praxisbeispiele und Diskussion

Folie 2 / 12. September 2018 / Workshop Nr. 5 / © Gülcan Akkaya und Beat Reichlin

Einschränkungen von Grundrechten (Art. 36 BV)

- Gesetzliche Grundlage
- Rechtfertigung durch öffentliches Interesse oder Schutz von Grundrechten Dritter
- Verhältnismässigkeit der Einschränkung
 - Eignung / Erforderlichkeit / Zumutbarkeit
- Unantastbarkeit des Kerngehalts der Grundrechte

Zivilrechtliche Grundlagen

Rechtsfähigkeit (Art. 11 ZGB)

Voraussetzungslos, alle Menschen und zwar unabhängig von Alter, Geschlecht, Gesundheit oder sozialer Herkunft; der Mensch ist ein Rechtssubjekt; Schutz der Persönlichkeit

Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)

Reflektionsfähigkeit in Bezug zu einer konkreten Situation/Entscheid (Relativität): Sinn und Nutzen sowie Wirkung(en) eines bestimmten Verhaltens/Entscheids einsehen, abwägen und äussern können.

Höchstpersönliche Rechte (Art. 19c ZGB)

Rechte, die besonders eng in Verbindung mit der Person und v. a. ihrem emotionalen Leben stehen.

Selbstbestimmung

Art. 388 ZGB

¹ Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen **das Wohl und den Schutz** hilfsbedürftiger Personen sicher.

² Sie sollen die **Selbstbestimmung** der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.



Folie 7 / 12. September 2018 / Workshop Nr. 5 / © Gülcan Akkaya und Beat Reichlin

Selbstbestimmung

Selbstbestimmung kann mit der Fähigkeit umschrieben werden, «Entscheidungen über sich selbst zu fällen und damit sein auf sich selbst bezogenes Handeln zu bestimmen.»

«Autonom sein bedeutet, eine reflexiv-kritische Haltung zu unseren spontanen individuellen Wünschen und Begehren einzunehmen.»

«Selbstbestimmung ist auf Autonomie angewiesen, Autonomie schützt als moralisches Prinzip die menschlichen Fähigkeiten, das Leben selbstständig und nach eigenen Vorstellungen und Überzeugungen zu gestalten, sofern durch die Handlung nicht die Freiheit anderer verletzt wird.»

(Andreas Kley / Helena Zaugg, Urteilsfähigkeit, St. Gallen 2014, S. 168 / S. 172)

Folie 8 / 12. September 2018 / Workshop Nr. 5 / © Gülcan Akkaya und Beat Reichlin

Selbstbestimmung und Urteilsfähigkeit

- Rolle der Autonomie im vorgestellten Sinne?
- Rolle der Urteilsfähigkeit?
- Relativität der Urteilsfähigkeit?
- Rolle des Einbezugs der betroffenen Person?
- Mutmasslicher Wille bei Vertretungshandlungen?

Zwischenfazit

- Unterstützungsleistung muss die Persönlichkeit der Betroffenen achten.
- Jedem Mensch steht die Rechtsfähigkeit zu, was als Kerngehalt des Selbstbestimmungsrechts zu werten ist. Die Trägerschaft ist nicht einschränkbar.
- Es ist eine andere Frage, wie die Selbstbestimmung ausgeübt wird. Unter den strengen Voraussetzungen von Art. 36 BV kann die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts eingeschränkt werden.

Agenda

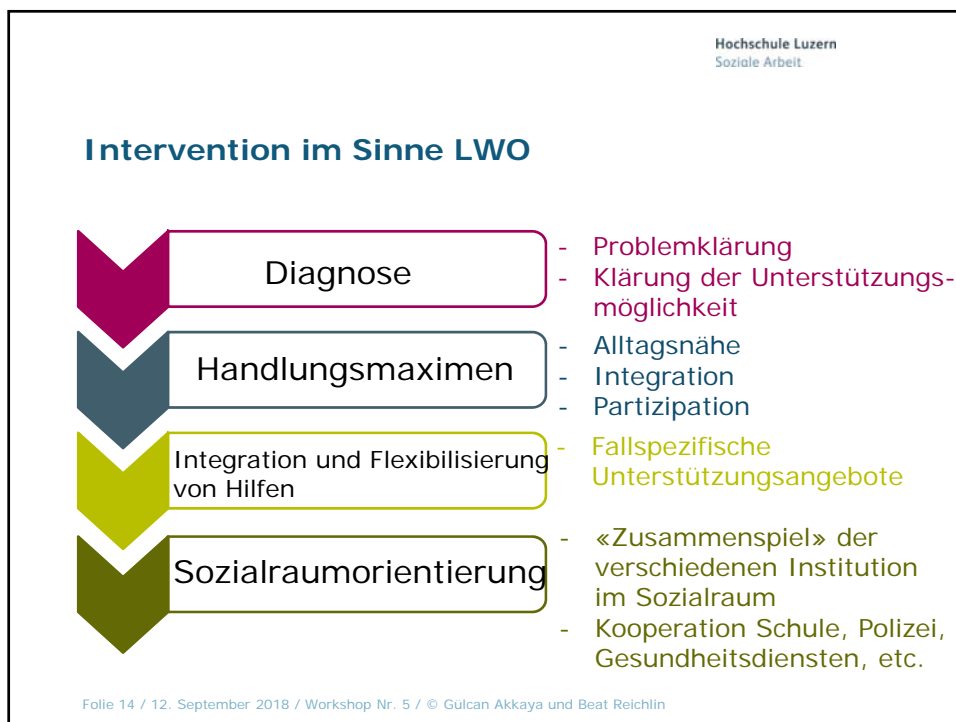
- Gedanken zum Begriff Selbstbestimmung und rechtliche Verortung
- **Eckpunkte der Theorie der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit**
- Praxisbeispiele und Diskussion

Ausgangslage

These

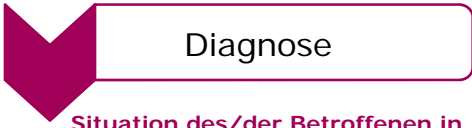
Unterstützungsleistungen erfordern einen partizipativen Aushandlungsprozess, der die Autonomie sowie die Selbstbestimmung respektiert, ansonsten dieser der Persönlichkeit der Betroffenen nicht gerecht wird.

Wie kann das umgesetzt werden?



Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Diagnose (LWO)



Situation des/der Betroffenen in ihrer Lebenswelt rekonstruieren:

- Erfahrungs- und Bewältigungsmuster
- Bewältigungskompetenz
- Ressourcen
- Belastungen
- Unzulänglichkeiten
- Defiziten
- Option

Optionen für einen gelingenden Alltag entwerfen:

- offener Prozess
- Planung = gemeinsame Aushandlung
- Positionen «verhandlungsfähig» machen (Befähigung)
- Ressourcen dafür erschliessen (Erfahrung Selbstwirksamkeit)

Beteiligung Betroffene/r ist konstitutiv

Folie 15 / 12. September 2018 / Workshop Nr. 5 / © Gülcan Akkaya und Beat Reichlin

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Vorgehen entspricht.....

Art. 406 ZGB

¹ Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren **Meinung** Rücksicht und achtet deren **Willen**, das Leben entsprechend ihren **Fähigkeiten** nach eigenen **Wünschen** und **Vorstellungen** zu gestalten.

² Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein **Vertrauensverhältnis** mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

KONTEXTUALISIERUNG

LWO

Folie 16 / 12. September 2018 / Workshop Nr. 5 / © Gülcan Akkaya und Beat Reichlin

Agenda

- Gedanken zum Begriff Selbstbestimmung und rechtliche Verortung
- Eckpunkte der Theorie der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit
- **Praxisbeispiele und Diskussion**

Folie 17 / 12. September 2018 / Workshop Nr. 5 / © Gülcan Akkaya und Beat Reichlin

Fallbeispiele

- Gruppen bilden gemäss Präferenz Fallbeispiel
- Vorschlag für Diskussion in Gruppe:
 - Fragestellungen und Dilemmata?
 - Diskussion anhand Dimensionen und Intervention LWO
 - Allenfalls Vergleiche mit den Ausführungen betreffend Selbstbestimmung und Autonomie
 - Ergebnisse zusammenfassen
- Diskussion im Plenum

Folie 18 / 12. September 2018 / Workshop Nr. 5 / © Gülcan Akkaya und Beat Reichlin

Fallbeispiel 1

Ein Jugendlicher, der 16 Jahre alt ist, kommt mit einem gepackten Koffer zum Erstgespräch der Beistandsperson. Es wurde eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB. Der Jugendliche teilt mit, er habe es satt, weiterhin bei seinem autoritären Vater zu leben. Er möchte in eine Institution einziehen. Er wolle die Freiheiten haben, die auch seine Kollegen hätten.

Im Aufgabenkatalog nach Art. 308 Abs. 2 ZGB ist u.a. aufgeführt:

- eine sozialpädagogische Familienbegleitung (Unterstützung der Eltern in Tagesstruktur, Ordnung in der Wohnung und Erziehung im Alltag) einzurichten und zu diesem Zweck die erforderliche Kostengutsprache einzuholen,
- XY in schulischen Fragen zu betreuen,

Fallbeispiel 2

Die Betroffene ist 26 Jahre alt und steht unter einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB). Sie ist kognitiv beeinträchtigt und leidet unter Diabetes. Im Wohnheim ass sie zu viel, auch zwischen den Mahlzeiten, und nahm regelmässig nachts aus dem Kühlschrank essen. Der Arzt empfiehlt eine Ernährungsberatung sowie eine dringende Gewichtsreduktion. Zusätzlich sollte sich die Betroffene täglich 30 Minuten bewegen.

Die betroffene Person zeigt sich einsichtig, ändert aber an ihren Essgewohnheiten nichts. Die zuständige Beistandsperson wird gebeten, das Erforderliche vorzukehren.

Fallbeispiel 3

Die betroffene Person ist 78 Jahre alt. Vor drei Jahren wurde für ihn eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 und 395 ZGB errichtet. Er hat keine nahe Verwandte oder Bekannte. Seine sozialen Kontakte beschränken sich ausschliesslich auf das Pflegepersonal und die gelegentlichen Besuche seiner Beiständin anlässlich von Standortgesprächen. Er lebt sehr zurückgezogen. Seit einigen Monaten verweigert er die Körperpflege und duscht selten. Die Pflegeleitung macht ihm die Auflage, dass er sich wenigstens dreimal wöchentlich zu duschen habe. Die Beiständin, die auch die Aufgaben der medizinischen Vertretung bei Urteilsunfähigkeit zugewiesen hat, wird von der Pflegeleitung aufgefordert, der betroffenen Person das mitzuteilen und ihm «die Ernsthaftigkeit der Angelegenheit» verständlich zu machen.

Folie 21 / 12. September 2018 / Workshop Nr. 5 / © Gülcan Akkaya und Beat Reichlin

Diskussion Fallbeispiel 1

Folie 22 / 12. September 2018 / Workshop Nr. 5 / © Gülcan Akkaya und Beat Reichlin

Diskussion Fallbeispiel 2

Diskussion Fallbeispiel 3



KOKES-Fachtagung 2018 / Workshop Nr. 5,
Lebensweltorientierung als Konzept für eine
kontextbasierte Selbstbestimmung

Auszug: Gesetzliche Grundlagen

Art. 7 BV (Menschenwürde)

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 10 Abs. 2 BV (persönliche Freiheit)

Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Art. 11 BV (Schutz der Kinder und Jugendlichen)

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

² Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 13 BV (Schutz der Privatsphäre)

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 36 BV (Einschränkungen von Grundrechten)

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 11 ZGB

¹ Rechtsfähig ist jedermann.

² Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

Art. 16 ZGB

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Art. 19c ZGB

¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht.

² Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.

Art. 28 ZGB

¹ Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

² Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Art. 388 ZGB

¹ Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher.

² Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.

Art. 406 ZGB

¹ Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

² Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Art. 407 ZGB

Die urteilsfähige betroffene Person kann, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.